



- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Sportfläche (SF)
Tenniswand (TW)

HINWEIS:

Bei Errichtung einer Tennisballwand in Leichtbauweise (z.B. Acryl-Beton) ist im Bauvollarbeit der Nachweis zu erbringen, daß eine derartige Wand nicht mehr Schall abstrahlt, als eine schwere, massive Wand aus schwerem Beton, Kalksandvollsteinen oder Ziegelmauerwerk.

Es gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. II/1-610-11/6-595 vom 20.11.1984 genehmigten und am 24.12.1984 bekanntgemachten Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet mit Begründung.

1. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. Januar 1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Eichenau, den 19. Februar 1989

1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am 2.2.89 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.2.89 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 11.5.89

I.A. Fuhrmann
jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30. April 1989 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden. (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eichenau, den 2. Mai 1989

1. Bürgermeister

Vereinfachte Änderung zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplanes B 18 Sport- u. Freizeitgebiet Eichenau.

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-1) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), diesen Bebauungsplan zur Änderung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan B 18 Sport- und Freizeitgebiet als Satzung.

Planung: Gemeinde Eichenau Bauamt

Erstellt am 26.08.1988 gemäß GR-Beschluß vom 14.07.1988
Geändert am 01.02.1989 gemäß GR-Beschluß v. 19.01.1989

Miet!